

Infektionsschutzkonzept 2.0 des SC 1903 Weimar e.V.

Der SC 1903 Weimar e.V. verfügt über einen Infektionsschutzplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach den gesetzlichen Vorgaben des Infektionsschutzgesetz sowie der regionalen Verordnungen berücksichtigt worden sind, um durch ein hygienisches Umfeld die Risiken von Erkrankungen zu minimieren und zur Gesundheit der Sportlerinnen und Sportler beizutragen.

Am jeweils ersten Trainingstag nach der pandemiebedingten Rückkehr in den Verein und weiterhin in regelmäßigen Abständen muss der Trainingsbeginn genutzt werden, um den Spielerinnen und Spielern die wichtigsten Prinzipien des Hygiene-Verhaltens zu erklären und eine entsprechende Belehrung vorzunehmen. Hierzu gehören insbesondere die Erläuterung der Sinnhaftigkeit der Abstandsregelungen sowie die Vermittlung der Händehygiene und der Husten- und Nies-Etikette.

Alle Übungsleiter, alle Spielerinnen und Spieler sowie alle weiteren regelmäßig im Club wirkenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Koch-Instituts zu beachten. Über die Hygienemaßnahmen werden das Personal, die Spielerinnen und Spieler aktenkundig sowie die Erziehungsberechtigten über die Homepage unterrichtet. Auf den veröffentlichten Corona-Hygieneplan weisen die Übungsleiter alle Erziehungsberechtigten in einer Mitteilung hin.

1 Verantwortliche Person und beauftragte verantwortliche Person

Verantwortlich für die Einhaltung dieses Infektionsschutzkonzepts ist der Vorstand des SC 1903 Weimar e.V. Dieser beauftragt die Übungsleiter der jeweiligen Trainingsgruppen (beauftragte verantwortliche Person) mit der Überwachung der Einhaltung des Konzepts. Diese sind befugt, ggfs. die Sanktionsmöglichkeiten der Ziff. 7 durchzusetzen. Im Falle des Nichteinhaltens der Vorgaben dieses Konzepts durch einen Person sind die Übungsleiter unverzüglich angehalten, den Vorstand hierüber zu unterrichten.

2 Persönliche Hygiene

Das Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Daneben treten die Übertragung durch Aerosole und die Schmierinfektion.

Daraus ergeben sich folgende zwingende Vorsorgemaßnahmen:

2.1 Krankheitssymptome

Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall) ist das Betreten des Trainingsgeländes untersagt. In diesem Fall dem Training- oder Wettkampfgeschehen fern und zu Hause bleiben!

2.2 Distanzregeln einhalten

Im Bereich der Sportanlage gelten die auch sonst geltenden Abstandsregeln. Es ist ein Mindestabstand von 1,50 m zu anderen Menschen einhalten. In Abhängigkeit der konkreten sportlichen Übung (Laufen, Sprinten usw.) sollte der Abstand sogar noch größer gewählt werden (mind. 3 m).

2.3 Körperkontakt unterlassen

Der Trainingsbetrieb muss komplett kontaktfrei durchgeführt werden. Jegliche Form von Wett- und Zweikampfsimulation ist zu unterlassen.

Auf Begrüßungs- bzw. Verabschiedungsrituale sowie Abklatschen, „Handshake“ oder gemeinsamer Jubel ist zu verzichten.

2.4 Hygieneregeln einhalten

Beim Betreten der Sportanlagen sind die vorhandenen Desinfektionsmöglichkeiten zu nutzen.

Das Spucken auf den Trainingsplatz ist zu vermeiden.

Es sind eigene mit Namen gekennzeichnete Getränkeflaschen zum Training mitzubringen. Das Teilen der eigenen Getränkeflasche ist untersagt.

2.5 Trainingsberechtigung

Entsprechend der behördlichen Vorgaben sind nur Personen unter 14 Jahren berechtigt, am Training unter Einhaltung der durch dieses Infektionsschutzkonzept getroffenen Regelungen teilzunehmen.

2.6 Gruppengröße Training

Die Gruppengröße beim Training darf fünf Spielerinnen oder Spieler unter 14 Jahren sowie einen Übungsleiter nicht überschreiten.

Die Einrichtung verschiedener Trainingsgruppen parallel oder nebeneinander ist grds. möglich. Zwischen den Trainingsgruppen sind Maximalabstände einzuhalten. Es ist durch die Übungsleiter sicherzustellen, dass die Mindestabstände immer - auch beim Betreten und Verlassen der Sportstätten – gewahrt sind.

Die Gruppen dürfen zu keiner Zeit in Kontakt miteinander kommen. Um eine Begegnung verschiedener Gruppen zu vermeiden, soll eine Aufteilung von Sportfeldern erfolgen, wenn die Flächen ganz eindeutig und nachhaltig voneinander abgegrenzt sind (z.B. durch Bänder, Barrieren, ggf. zeitliche Entzerrungen, etc.).

Dem für den Nachwuchs zuständigen Vorstandsmitglied ist vor dem ersten Trainingsbeginn ein kurzes schriftliches Konzept vorzulegen, wie die Trainingsabläufe zeitlich und räumlich vorgenommen werden sollen. Das Konzept wird zu Dokumentationszwecken aufbewahrt.

2.7 Tests und Nachweise Übungsleiter

Alle Übungsleiter benötigen vor Ausübung des Sportbetriebes ein negatives Testergebnis, das nicht älter als 24 Stunden vor Beginn des jeweiligen Trainings sein darf. Bei dem Test muss es sich um einen Selbsttest, einen Antigenschnelltest oder einen PCR-Test handeln.

Der Test kann in einem Schnelltestzentrum, am Vormittag im Beruf oder selbst direkt vor der Trainingsausübung vor Ort gemacht werden bzw. gemacht worden sein. Der SC03 Weimar hält eine ausreichende Anzahl von Selbsttests für die Übungsleiter bereit.

Die Durchführung und das Ergebnis des Selbsttests müssen nach § 10 der Thüringer Eindämmungs-Verordnung von einer zweiten Person beobachtet werden.

Die Durchführung des Tests sowie das Testergebnis ist dem Vorstand zu übermitteln bzw. schriftlich zu protokollieren. Das Protokoll muss das Datum des Tests (mit genauer Uhrzeit), das Ergebnis sowie die jeweiligen Unterschriften von Getestetem und einem Beobachter (bei Selbsttests) enthalten.

Bei einer möglichen Kontrolle während des Trainings muss das negative Testergebnis vorgelegt werden können.

Übungsleiter, die bereits vollständig geimpft sind, brauchen ab 14 Tage nach ihrer zweiten Impfung keinen Test mehr zu machen.

Gleiches gilt für genesene Personen, die einen positiven PCR-Nachweis beziehungsweise eine ärztliche oder behördliche Bescheinigung vorlegen können, die nicht jünger als 28 Tage und nicht älter als sechs Monate ist, hatten.

Ein entsprechender Impfnachweis bzw. eine ärztliche oder behördliche Bescheinigung sind im Zeitpunkt des Vorliegens dem Vorstand unverzüglich in Kopie vorzulegen.

Der Impfausweis beziehungsweise der Nachweis der Genesung muss mitgeführt und bei einer möglichen Kontrolle vorgelegt werden können.

3 Sportstättenhygiene/ Sportstättennutzung

3.1 Umkleiden/ Nassbereiche

Die Umkleideräume und Nassbereiche an der Trainingsstätte „Am Lindenberg“ bleiben geschlossen. Die Übungsleiter sowie die Sportlerinnen und Sportler sind dazu angehalten, die Trainingsstätte bereits in Sportbekleidung aufzusuchen und nach der Nutzung unverzüglich zu verlassen. Ein Bekleidungswechsel inkl. Duschen ist von den ÜL und den Spielerinnen und Spielern zu Hause vorzunehmen.

3.2 Toiletten nur einzeln benutzen

Toiletten sollten während des Trainings möglichst gar nicht genutzt werden. Sollte die Nutzung unumgänglich sein, sind Toilettenanlagen nur einzeln zu betreten sowie vor und nach der Nutzung die Hygienemaßnahmen gemäß Ziff. 1.4 einzuhalten.

3.3 Vereinslokal und Gemeinschaftsräume

Das Vereinslokal „Strafraum“ bleibt bis auf weiteres geschlossen. Gleiches gilt für die Nutzung von sonstigen Gemeinschafts- und Gesellschaftsräumen im Zusammenhang mit dem Trainingsbetrieb. Hierfür ist die Nutzung untersagt.

3.4 Dartraum

Der Dartraum bleibt bis auf weiteres geschlossen.

4 Fahrgemeinschaften vorübergehend aussetzen

Die An- und Abfahrt zur Trainingsstätte hat zur Gewährleistung der Abstandsregeln individuell zu erfolgen.

5 Weitere Vorsorge- und Hilfsmaßnahmen

5.1 Kontaktminimierung

Eltern und Besuchern sind angehalten, die Sportanlage nicht zu betreten bzw. sich länger als notwendig hier aufzuhalten.

Jegliche Kommunikation läuft nach Möglichkeit über Whatsapp, Telefon oder E-Mail.

5.2 Risikogruppen

Personen (Kinder bzw. Erwachsenen), die zu einer Risikogruppe gehören, zeigen das durch ein ärztliches Attest dem Übungsleiter bzw. dem Vorstand an.

Übungsleiter sowie Spielerinnen und Spieler, die unter einer oder mehreren Vorerkrankungen leiden, wird empfohlen mit dem Verein Kontakt aufzunehmen, um für das Training eine individuelle Lösung zu finden. Gleiches gilt, wenn im Haushalt lebende Personen (Eltern, Geschwister...) mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf leben oder schwanger sind.

6 Nachweis der am Training teilnehmen Personen

Zur möglichen Nachverfolgung einer möglichen Infektionskette sind durch die verantwortlichen Übungsleiter Datum, Zeitraum und Teilnehmer an den jeweiligen Trainingseinheiten zu schriftlich zu dokumentieren. Die erhobenen Daten bleiben beim Verein. Die Daten werden nur für den Zweck der möglichen Infektionsnachverfolgung aufbewahrt und bei Wegfall dieses Zwecks gelöscht.

7 Verstoß gegen diese Regeln und Nichtbeachtung der Hygienemaßnahmen

Bei Verstößen gegen die vorbenannten Regelungen durch einzelnen Personen wird diesen die Sportausübung durch die jeweilige verantwortliche Person unverzüglich untersagt. Der Vorstand entscheidet über einen vorübergehenden Ausschluss vom Trainingsbetrieb und ggfs. weiterführende Maßnahmen.

8 Inkrafttreten

Das Infektionsschutzkonzept des SC 1903 Weimar e.V. tritt zum **10. Mai 2021** auf Beschluss des Vorstands in Kraft. Er wird regelmäßig, soweit notwendig, an die Erfordernisse der Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung angepasst.

Weimar, den 7. Mai 2021

Johannes Arnhold
Vorstand Recht